

Neue Aufbewahrungsfristen ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für bestimmte Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt (§ 147 Abs. 3 AO). Diese Änderung betrifft sowohl Papierdokumente als auch elektronische Unterlagen (z. B. gescannte Belege, steuerlich relevante E-Mails).

Wie wird die Frist berechnet?

Die Aufbewahrungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Beleg entstanden ist oder die letzte Eintragung vorgenommen wurde. In bestimmten Fällen – insbesondere bei noch offenen steuerlichen Festsetzungen oder Prüfungen – kann eine längere Aufbewahrung sinnvoll oder erforderlich sein.

Bei Unsicherheiten zur konkreten Frist empfehlen wir die Rücksprache mit Ihrem Steuerberater

Übersicht:

Belege mit 8 Jahren Frist

- Bankbelege (z. B. Kontoauszüge)
- Ein- und Ausgangsrechnungen (inkl. E-Rechnungen)
- Quittungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Bewirtungsbelege
- Kassenbelege
- Zahlungsanweisungen
- Lieferscheine

Belege mit 10 Jahren Frist

- Jahresabschlüsse und Geschäftsbücher
- Inventare, Abschlusskonten
- Anlageverzeichnisse
- Gesellschaftsverträge
- Warenbestandsaufnahmen und Zollbelege
- Abrechnungsunterlagen
- Organisationsunterlagen
- Aufzubewahrende Unterlagen im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung
- Korrespondenz mit dem Finanzamt
- Geschäftsbücher (z. B. Kassenbuch, Journal, Kontenblätter – enthalten chronologische Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle)

Besonderheiten für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Neben den steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten gelten für Sie ggf. berufsrechtliche Vorgaben, etwa durch das Heilberufsgesetz oder die Berufsordnung. Diese können insbesondere für patientenbezogene Unterlagen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen (z. B. zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung).

Bitte prüfen Sie vor der Entsorgung von Unterlagen sorgfältig, ob diese weiterhin berufsrechtlich oder steuerlich aufbewahrungspflichtig sind. Bei Zweifeln empfehlen wir Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

Stand: 05.05.2025 / JB

Quelle: Steuerberater Dr. Laux & Partner